

Zertifizierungsprogramm

Produktzertifizierung

nach PEFC CoC und ISO 38200:2018

gilt ergänzend zu den AGBs

EINLEITUNG

Das vorliegende Dokument umfasst ergänzende Informationen und Anforderungen für die Durchführung von PEFC CoC- und ISO 38200-Audits und -Zertifizierungsleistungen der Quality Austria.

PEFC CoC- und ISO 38200-Zertifikate unterliegen einem besonderen Interesse der Öffentlichkeit. Es ist deshalb von hoher Bedeutung, die Ansprüche der interessierten Kreise zu beachten und die hohe Zuverlässigkeit des Zertifizierungssystems jederzeit zu gewährleisten.

Bei der Durchführung von PEFC CoC- und ISO 38200-Audits ist die Quality Austria verpflichtet, alle anzuwendenden PEFC CoC Anforderungen, die auf den Websites von PEFC Austria (www.pefc.at) und PEFC International (www.pefc.org) publiziert sind, und ISO 38200-Anforderungen zum Nachweis der Einhaltung der Internationalen Norm zu berücksichtigen.

Das Zertifizierungsprogramm umfasst mit der aktuellen Ausgabe 2020 nun auch die Revision der PEFC CoC-Standards:

- **PEFC ST 2001:2020** – Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen, Ausgabe 14.02.2020, genehmigt von der PEFC-Vollversammlung am 17.01.2020
- **PEFC ST 2002:2020** – Produktkettennachweis für Holzprodukte – Anforderungen, Ausgabe 14.02.2020, genehmigt von der PEFC-Vollversammlung am 17.01.2020

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument umfasst die systemspezifischen Anforderungen, eine CoC-Zertifizierung nach PEFC ST 2002:2013 sowie :2020 und/oder ISO 38200 durchzuführen. Regelungen aus dem Qualitätsmanagementsystem von Quality Austria sind als mitgeltende Dokumente bei den Themen angeführt.

2 Normative Dokumente

- ISO/IEC 17065
- Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Zertifizierung nach dem PEFC International Chain of Custody Standard, **PEFC ST 2003:2013**, Annex 16
- **PEFC ST 2003:2020** – Anforderungen an Zertifizierungsstellen – Produktkettennachweis von Holzprodukten (Chain of Custody)
- **PEFC ST 2001:2020** – Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen, Ausgabe 14.02.2020, genehmigt von der PEFC-Vollversammlung am 17.01.2020
- **PEFC ST 2002:2020** Produktkettennachweis für Holzprodukte – Anforderungen, Ausgabe 14.02.2020, genehmigt von der PEFC-Vollversammlung am 17.01.2020
- Anforderungen zur Einhaltung der Internationalen Norm **ISO 38200:2018**

3 Übergangsfristen PEFC CoC

Die Übergangsfristen wurden für die Standards

- PEFC ST 2001:2020 – Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen, Ausgabe 14.02.2020, genehmigt von der PEFC-Vollversammlung am 17.01.2020
- PEFC ST 2002:2020 Produktkettennachweis für Holzprodukte – Anforderungen, Ausgabe 14.02.2020, genehmigt von der PEFC-Vollversammlung am 17.01.2020

auf 18.08.2021 festgelegt, wurden aber aufgrund von COVID 19 bis **14.02.2022** verlängert. Daraus lässt sich ableiten:

- letzter Tag eines Audits nach der 2013-Version des Standards: 14.02.2022
- Letztendlich haben Organisationen also bis zum 14. Februar 2023 Zeit, um sich nach der 2020-Version zertifizieren zu lassen.

Empfehlung: Erstzertifizierungen sollten nach den revidierten PEFC-Standards Version 2020 erfolgen.

Mit der Umstellung vom alten auf den neuen PEFC-Standard verpflichtet sich das Unternehmen:

- Verfahren und das Managementsystem zu aktualisieren
- sich nach dem neuen PEFC ST 2002:2020 auditieren zu lassen
- einen neuen Logonutzungsvertrag mit PEFC zu unterzeichnen, sobald das Zertifikat nach PEFC ST 2002-2020 ausgestellt wurde und die Quality Austria PEFC darüber informiert hat

4 qualityaustria Politik für die Zertifizierung

Die Quality Austria führt auf Wunsch der Firmen die Begutachtung, Auditierung und Zertifizierung nach PEFC CoC und/oder ISO 38200 durch.

Sie wendet dabei folgende Anforderungen an:

- PEFC Chain of Custody (Internationaler CoC-Standard) Produktkettennachweis von Holzprodukten – Anforderungen (PEFC Austria Annex 4 nach den jeweils aktuellen Fassungen)
- Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos (Annex 5)
- PEFC ST 2001:2020 – Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen – Anforderungen, Ausgabe 14.02.2020, genehmigt von der PEFC-Vollversammlung am 17.01.2020
- PEFC ST 2002:2020 – Produktkettennachweis für Holzprodukte
- ISO 38200:2018 (Chain of custody of wood and wood-based products)

Die Quality Austria anerkennt PEFC CoC-Zertifikate und PEFC FM-Zertifikate sowie ISO 38200-Zertifikate, die von anderen Zertifizierungsstellen ausgestellt wurden, als Beweis dafür, dass die relevanten Produkte aus einem Forstbetrieb stammen, der nach den PEFC-Prinzipien und -Kriterien bewirtschaftet wird.

Die Quality Austria überprüft hinsichtlich der Zertifizierbarkeit der Firmen, dass diese die CoC-Standards einhalten, ihre Umweltleistung kontinuierlich verbessern und die Öffentlichkeit über ihre Umweltsituation angemessen informieren.

Die Quality Austria unterstützt den Einsatz gesamtheitlicher Managementsysteme, unter anderem zwecks Nutzung von Synergien aus allenfalls bereits eingesetzten Qualitätsmanagementsystemen und Beachtung der Kriterien für Umweltmanagement, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Dementsprechend bietet die Quality Austria ihre Dienstleistungen auch kombiniert im Sinne der Auditierung, Begutachtung und Zertifizierung von Integrierten Managementsystemen an.

Die Quality Austria setzt für ihre Tätigkeiten entsprechend qualifiziertes Personal ein und sorgt durch Aus- und Weiterbildung für die Aufrechterhaltung der hohen Fachkompetenz der Auditor*innen und der CSC-Mitarbeiter*innen.

Die Quality Austria fördert die breite Akzeptanz ihrer Zertifikate bei Anwendenden und bei ihren internationalen Zertifizierungspartner*innen.

Die Quality Austria informiert die auftraggebenden Organisationen mit dem Angebot, dass bei einer PEFC CoC-Zertifizierung die Informationen an das PEFC Council oder das nationale

PEFC-Gremium, z. B. PEFC Austria in Österreich, weitergegeben und diese vertraulich behandelt werden.

Bei der ISO 38200 ist derzeit keine vergleichbare Informationspflicht an Dritte vorgesehen.

5 Anmeldung zur Zertifizierung

Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular „CoC Informationen zur Angebotserstellung (FO_25_03_10)“ und unter Berücksichtigung der allgemeinen **qualityaustria** Geschäftsbedingungen. Nach erfolgter Anmeldung muss jeder auftraggebenden Organisation eine Bestätigung zugesandt werden.

6 Kostenschätzung und Offert

6.1 Zeitbedarf „normale“ Audits

Mitgeltende interne **qualityaustria** Dokumente:

- RE_27_01_092 Merkblatt Übersicht PEFC Notifizierungsgebühren
- RE_25_03_01 Mindestzeiten Audits

Die Stunden für ein PEFC CoC- und/oder ISO 38200-Offert basiert auf der Regelung „Mindestzeiten Audits“ (RE_25_03_01). Der*die Auditor*in muss die Mindestzeiten einhalten, hat jedoch individuell je nach Komplexität den Aufwand zu bewerten.

Dabei werden von dem*der Auditor*in folgende Faktoren berücksichtigt:

- Komplexität der hergestellten Produkte (Produktgruppen)
- Komplexität der Abläufe
- Größe des Unternehmens (Anzahl der Standorte, Anzahl der MA)
- Vorhandensein eines Qualitäts- und/oder Umweltmanagementsystems (ISO 9001:2015, 14001:2015, EMAS)

Bei einem Multi-Site-Audit ist eine Reduzierung der Auditzeiten bei der zentralen Stelle nicht zulässig – siehe auch Kapitel 11.

Beim PEFC CoC-Offert ist die **Notifizierungsgebühr** zu beachten. Das Merkblatt „Übersicht PEFC Notifizierungsgebühr“ (RE_27_01_092) beschreibt, in welchen Ländern die Notifizierungsgebühr in welcher Höhe beim Angebot zu berücksichtigen ist. Diese länderspezifische Notifizierungsgebühr wird i. d. R. jährlich angepasst. Bei der ISO 38200 fällt eine derartige Gebühr aktuell nicht an.

Die **sonstigen Kosten** (Reisekosten, Spesen, km-Geld etc.) werden nach Aufwand verrechnet oder bei Wunsch kalkuliert und im Offert ausgewiesen. Die Gesamtkosten über die Gültigkeitsdauer von PEFC CoC-Zertifikaten werden für fünf Jahre und für die Gültigkeitsdauer der ISO 38200 für 3 Jahre ausgewiesen. Es ist möglich, PEFC CoC-Zertifikate für weniger als 5 Jahre auszustellen.

6.2 Aufgaben der Zertifizierungsstelle

Die Aufgaben sind:

- Aufrechterhaltung der Akkreditierung: Die Quality Austria hat PEFC unverzüglich über Änderungen des Geltungsbereiches der Akkreditierung zu informieren. Sollte die Quality Austria die PEFC-Akkreditierung verlieren, informiert die Quality Austria die zertifi-

- zierten Organisationen, damit sie rechtzeitig einen Transfer zu einer anderen Zertifizierungsstelle einleiten können. Der Quality Austria entstehen dadurch keine Kosten.
- Begutachtung des Unternehmens hinsichtlich der Konformität nach den Anforderungen des Internationalen PEFC Chain-of-Custody-Standards (Annex 4 des Produktkettennachweises für Holzprodukte) bzw. PEFC ST 2002:2020 sowie nach ISO 38200, nach der jeweils gültigen Fassung
 - Überprüfung der Einhaltung der Logonutzungsrichtlinie (Annex 5 Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos, nach der jeweils aktuellen Fassung) nach PEFC ST 2001:2020 bei den Zertifikatsnutzenden im Rahmen der jährlichen Überprüfungen (Überwachungsaudit) und Information an PEFC Austria im Falle nicht konformer Anwendung
 - Information an die nationalen PEFC-Vertretung, z. B. PEFC Austria, hinsichtlich der Zertifikatsvergabe, der Kündigung/des Entzuges eines Zertifikates sowie deren Gültigkeit und Umfang oder allfällige Änderungen des Geltungsbereiches des Zertifikates (Name der Organisation, Ansprechperson, Adresse, Telefon, E-Mail, Zertifikatsangaben, Produktgruppen). Auf Basis dieser **qualityaustria** Meldung erfolgt auch der Datenbankeintrag bei PEFC inkl. dessen Aktualisierung.
 - Auf Anfrage von PEFC hat die Quality Austria eine Liste der PEFC CoC-Zertifikate mit Informationen zu Zertifikatsnummer, Name der zertifizierten Organisation, Land der zertifizierten Organisation, Zertifikatsstatus, Ausstellungsdatum, Ablaufdatum und Überwachungsauditdatum zur Verfügung zu stellen.
 - Auf Nachfrage muss die Quality Austria eine Kopie des Auditberichts und andere notwendige Aufzeichnungen auf Wunsch von PEFC in englischer Sprache an das PEFC Council und/oder PEFC Austria in deutscher Sprache gemäß Vertraulichkeitsanforderungen senden.
 - Auf Nachfrage von PEFC muss die Quality Austria eine Kopie des Auditberichts und andere notwendige Aufzeichnungen in englischer Sprache an das PEFC Council und/oder PEFC Austria in deutscher Sprache senden.
 - Verrechnung der PEFC-Notifizierungsgebühren
 - Wichtige Anmerkung: Mit der Unterzeichnung des Angebots stimmt die auftraggebende Organisation zu, dass die Quality Austria die geforderten Daten an PEFC International und an die nationalen PEFC-Gremien, z. B. PEFC Austria, übermitteln kann.

7 Einsprüche, Beschwerden und Streitfälle

Beschwerden und Einsprüche können online oder via E-Mail eingebracht werden.

Links: <http://www.qualityaustria.com/index.php?id=534>

E-Mail: reklamationen@qualityaustria.com

Die Quality Austria muss das PEFC Council **innerhalb von 30 Tagen** darüber in Kenntnis setzen, wenn irgendein begründeter Verdacht besteht, dass die zertifizierte Organisation gegen die Zertifizierungsanforderungen verstößt, oder wenn sie Beschwerden gegen die zertifizierte Organisation erhält oder davon Kenntnis erlangt.

Die Quality Austria soll dem PEFC Council und dem entsprechenden PEFC National Governing Body **zusammenfassende Berichte** über geklärte Beschwerden und Einsprüche gegen die PEFC-zertifizierten Organisationen, die sie erhalten hat, übermitteln, die mindestens enthalten:

- Identifizierung von Beschwerde-/Einspruchsführer*innen (offenlegungspflichtig)
- Identifizierung der zertifizierten Organisation
- Gegenstand der Beschwerde
- Zusammenfassung des Umgangs mit der Beschwerde
- Ergebnis/Lösung der Beschwerde

Mitgeltende Dokumente:

- RE_10_01_01 Einsprüche und Beschwerden
- RE_10_01_02 Entzug oder Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung

8 Auditabwicklung

8.1 Vorbereitung und Informationsgespräch

Beim Informationsgespräch werden folgende Punkte präsentiert:

- Vorstellung der Quality Austria/Vorstellung Firma = antragstellende Organisation
- Firmenziel/Motive für PEFC und/oder ISO 38200
- Wesen, Bedeutung von PEFC und/oder ISO 38200
- Welche PEFC-Standards gibt es (PEFC FM, PEFC COC)?
- Anforderungen an eine PEFC CoC- und/oder an eine ISO 38200-Zertifizierung
- Weshalb PEFC und/oder ISO 38200-Zertifizierung (Nutzen)?
- Weg zum Zertifikat
- Ermittlung folgender Faktoren (Angaben zur Erstellung eines Offerts): Komplexität der hergestellten Produkte, Komplexität der Abläufe, Größe der Firma (Anzahl Vollbeschäftigte), jährlicher Umsatz des gesamten Holzbereichs (zertifizierte und nicht zertifizierte Hölzer/Holzfasern), mögliche Risikoländer (Herkunftsländer)
- Schnittstelle Quality Austria/PEFC (Meldung der Zertifizierung an die nationale Stelle, Logolizenzvertrag)
- Vorhandensein eines Qualitätsmanagementsystems
- Aufwand/Kosten

8.2 Organisatorisches Vorgespräch/Stufe 1-Audit

Das organisatorische Vorgespräch/Stufe 1-Audit wird von der Quality Austria der auftraggebenden Organisation zur Vorbereitung und Einschätzung der Gegebenheiten angeboten. Eine Streichung des Stufe 1-Audits ist nur mit Genehmigung durch den*die CoC-Produkt-Expert*in erlaubt.

- Vorstellung der Quality Austria/Vorstellung Firma = antragstellende Organisation
- Präsentation PEFC CoC und/oder ISO 38200
- Präsentation Checkliste und PEFC-Standard
- Klärung wichtiger PEFC- und/oder ISO 38200-Anforderungen
- Betriebsrundgang
- Kompetenzprüfung
- Planung Termin
- Erstellung des Auditplans inkl. Abstimmung mit der auftraggebenden Organisation (Zeitplan, Normanforderungen, Ansprechpersonen, ...)

Diverses: notwendige Übersetzungen, Dokumente, Transporte, Übernachtungen, etc.

Weiteres Vorgehen (Termin ZA, ...)

8.3 Auditdurchführung

8.3.1 Zertifizierungs- und Re-Zertifizierungsaudit

Das Zertifizierungs- bzw. das Re-Zertifizierungsaudit wird gemäß den „PEFC Chain of Custody (Internationaler CoC-Standard) Produktkettennachweis von Holzprodukten“-Anforderungen (PEFC Austria Annex 4 oder nach PEFC ST 2002:2020) und/oder nach ISO 38200:2018 vor Ort durchgeführt, um



- die Konformität des **CoC-Verfahrens** der auftraggebenden Organisation mit den Anforderungen des CoC-Standards und der relevanten Anlage, welche die **Definition der Herkunft des Rohmaterials** umfasst, und dessen effektive Umsetzung festzustellen
- die Konformität des **Managementsystems** der auftraggebenden Organisation mit den Anforderungen des CoC-Standards und dessen effektive Umsetzung festzustellen
- die Konformität des CoC-Verfahrens der auftraggebenden Organisation mit den **Anforderungen an die Vermeidung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen (Due Diligence System, kurz DDS)**, wo zutreffend (Anlage 2 des alten CoC-Standards, Anlage 1 des neuen PEFC-Standards), und dessen effektive Umsetzung festzustellen
- die Konformität der auftraggebenden Organisation mit den Anforderungen der **PEFC-Logorichtlinie** bzw. Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen und deren effektive Umsetzung festzustellen
- CoC-Bereiche der auftraggebenden Organisation zu identifizieren, die **verbessert** werden könnten

Bei einer **PEFC CoC-Multi-Site-Zertifizierung** ist zusätzlich der Anhang 2 „Implementierung des CoC-Standards für Organisationen mit mehreren Betriebsstätten“ („Multi-Site Organisations“) bzw. nach PEFC ST 2003:2020 Anlage 3 Multi-Site-CoC-Zertifizierung zu berücksichtigen. Der*die Lead Auditor*in identifiziert die zentrale Stelle der Organisation, die der*die Vertragspartner*in bei der Durchführung der Zertifizierung ist.

Die Quality Austria ist verpflichtet, der nationalen PEFC-Vertretung eine Liste aller teilnehmenden Standorte zukommen zu lassen. Bei Multi-Site-Zertifizierungen mit Standorten in mehreren Ländern ist diejenige nationale PEFC-Vertretung (für die Notifizierung) relevant, in welcher sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet.

Bei einer **ISO 38200-Multi-Site-Zertifizierung** wird die RE_27_01_074 (Zertifizierung von Multi-Standort Organisationen) angewendet.

8.3.2 Übernahme von Zertifikaten

Bei der Übernahme von Zertifikaten ist die „**Eigenerklärung** – Übernahme der Zertifizierung“ (FO_27_01_162) von der auftraggebenden Organisation zu unterschreiben und die Kündigungsbestätigung ist von der vorigen CB an die Quality Austria zu übermitteln. Die Quality Austria benötigt für den **Transfer** auch den **letzten Auditbericht** und eine **Kopie des gültigen Zertifikates** der vorhergehenden Zertifizierungsstelle.

8.4 Auditdokumentation und Zertifikatsentscheidung

Der Auditbericht wird nach der Berichtsvorlage FO_27_01_062 „PEFC_Auditbericht“ bzw. FO_27_01_160 „Bericht_ISO 38200“ erstellt. Bei einer PEFC CoC-Multi-Site-Zertifizierung ist der Punkt 6 im Bericht entsprechend den Vorgaben zu dokumentieren.

Der Auditbericht, die Checkliste, das Kund*innenstammbblatt, der Druckauftrag, die Auditbestätigung und sonstige Nachweisdokumente werden im WIS hochgeladen. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren. Die formale Prüfung (Geschäftsfallprüfung, Vollständigkeit der Unterlagen, formale Aspekte) erfolgt durch den*die Sachbearbeiter*in im CSC und die fachliche Überprüfung durch den*die Veto-Beauftragte*n (Auditbericht, möglicher Gegencheck mit Checkliste, Freigabe Zertifikat). Nach der positiven Vetofreigabe (Zertifikatsentscheidung) erfolgt die Ausstellung des Zertifikates.

8.5 Auditergebnisse

Die Auditresultate sollen in die Kategorien

- Normkonformität
- Hauptabweichung
- Nebenabweichung und
- Verbesserungspotenzial

eingeteilt werden. Abweichungen werden in einem Maßnahmenprotokoll dokumentiert und der auftraggebenden Organisation übermittelt.

Die auftraggebende Organisation soll bei im Rahmen von Audits festgestellten Haupt- und Nebenabweichungen Korrekturmaßnahmen ergreifen, welche die Abweichungen beheben. Der Maßnahmenplan einschließlich eines Zeitplans muss von dem*der Lead Auditor*in geprüft und akzeptiert werden. Die Zeitspanne, bis zu der die Korrekturmaßnahme(n) bei Hauptabweichungen, die im Rahmen von Überwachungsaudits festgestellt wurden, abgeschlossen sein müssen und bis zu der die Prüfung durch den*die Lead Auditor*in zu erfolgen hat, soll sich an den Regeln der Quality Austria orientieren, aber 3 Monate nicht überschreiten. Korrekturmaßnahme(n) bei Nebenabweichungen soll(en) nicht später als beim nächsten Audit geprüft werden.

ACHTUNG: Erstzertifizierung: Haupt- und Nebenabweichungen müssen korrigiert werden und die Korrekturmaßnahme muss von dem*der Lead Auditor*in/Veto-Prüfer*in vor Zertifikatsvergabe nachgeprüft werden und müssen wirksam geschlossen sein.

Re-Zertifizierung: Hauptabweichungen müssen korrigiert werden und die Korrekturmaßnahme muss von dem*der Lead Auditor*in/Veto-Prüfer*in vor Verlängerung des Zertifikates nachgeprüft werden und müssen wirksam geschlossen sein.

Für Nebenabweichungen legt die auftraggebende Organisation einen Plan zur Schließung der Abweichung vor. Dieser Plan wird von dem*der Lead Auditor*in geprüft und die wirksame Umsetzung wird beim nächsten Audit überprüft.

Korrekturmaßnahme(n) für alle Abweichungen, die im Rahmen von Erst-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudits festgestellt werden, sollen von der Zertifizierungsstelle im Rahmen von Ortsterminen oder in anderer angemessener Form der Verifizierung überprüft werden (Nachaudit).

Das Maßnahmenprotokoll wird von dem*der Auditor*in im WIS hochgeladen. Bei Hauptabweichungen wird automatisch ein Nachaudit-Auftrag mit dem vereinbarten Zeitraum zur Nachverfolgung in das WIS gestellt.

8.6 Nachaudit

Das Nachaudit wird gesondert beauftragt und von der Quality Austria verrechnet.

Der*die Lead Auditor*in muss in der vereinbarten Zeit die Korrekturmaßnahme(n) auf Wirksamkeit prüfen. Die Nachweisdokumente sind dem Maßnahmenprotokoll als Beilage anzufügen. Das Nachaudit kann vor Ort durchgeführt werden oder erfolgt gegebenenfalls in einer anderen angemessenen Form der Verifizierung.

Im Fall der Erst- oder Re-Zertifizierung kann der*die Vetoprüfer*in erst nach einem erfolgreichen Nachaudit eine positive Zertifikatsentscheidung treffen bzw. das Zertifikat ausgestellt werden.

9 Überwachungsaudit

Das Überwachungsaudit soll einmal im Jahr (12 Monate plus oder minus 3 Monate) durchgeführt werden. Die Quality Austria hat vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit mindestens vier (4) Überwachungsaudits durchgeführt. Wenn das Zertifikat weniger als fünf (5) Jahre gültig ist, kann die Zahl der Überwachungsaudits entsprechend reduziert werden. Bei ISO 38200 sind zwei (2) Überwachungsaudits durchzuführen, da die Zertifikatsgültigkeit nur drei (3) Jahre beträgt.

Bei PEFC CoC kann die jährliche Vor-Ort-Überwachung in den Räumlichkeiten der auftraggebenden Organisation u. U. durch andere Audittechniken ersetzt werden, wie z. B. Dokumentenprüfung.

Der Zeitraum zwischen den Vor-Ort-Überwachungsaudits soll zwei (2) Jahre nicht überschreiten, wenn:

- die Quality Austria belegen kann, dass die angewandten Audittechniken ausreichend zuverlässig sind, um die Einhaltung der Zertifizierungskriterien durch die zertifizierte Organisation sicherzustellen
- es sich bei der auftraggebenden Organisation um ein Kleinunternehmen handelt
- keine Abweichungen beim vorangegangenen Erst-, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudit aufgetreten sind
- die Beschaffung der auftraggebenden Organisation keine hochriskanten Lieferungen einschließt
- die auftraggebende Organisation der Quality Austria sämtliche Aufzeichnungen vorlegt, die der CoC-Standard vorgibt, oder eine Liste von Aufzeichnungen, welche die Quality Austria in die Lage versetzt, eine unabhängige Stichprobe zu ziehen
- die vorgelegten Aufzeichnungen ausreichend belegen, dass die auftraggebende Organisation seit dem letzten Audit kein Rohmaterial beschafft und keine Produkte mit PEFC-Deklaration verkauft hat

Die Mindestdauer für das Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudit entspricht der Mindestdauer für das Zertifizierungsaudit, wie in Kap. 6 „Kostenschätzung“ definiert.

Jede Abweichung vom „Chain of Custody“-Standard während des jährlichen Überwachungsaudits muss im Auditbericht ausdrücklich erwähnt und die Abweichung im Maßnahmenprotokoll dokumentiert werden.

10 Re-Zertifizierung

Die Re-Zertifizierung bzw. die Erneuerung des **qualityaustria** PEFC CoC- oder ISO 38200-Zertifikates erfolgt vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit. Die Re-Zertifizierung muss zeitgerecht vor Gültigkeitsende erfolgen, um der auftraggebenden Organisation die Möglichkeit zu geben, etwaige Abweichungen noch rechtzeitig korrigieren zu können.

11 Multi-Site-CoC-Zertifizierung

Das Multi-Site-CoC-Audit wird gemäß PEFC Chain of Custody (PEFC Austria Annex 4 nach der jeweils aktuellen Fassung) inklusive Anhang 3 bzw. PEFC ST 2002:2020 Anlage 2 vor Ort durchgeführt. Die Auditdurchführung ist im Punkt 8.3 beschrieben.

11.1 Voraussetzungen, Aufgaben und Pflichten der Zentrale

Wesentliche Voraussetzungen für Multi-Site und ihre Aufgaben sind:

- Es gibt eine **Zentrale** (Central Office). Die Zentrale ist Vertragspartei der Quality Austria.
- Es gibt zwischen der Zentrale und den Standorten eine rechtliche oder vertragliche Beziehung.

- Die Zentrale plant, verwaltet und kontrolliert Aktivitäten der Standorte inkl. internes Auditprogramm, Auditplanung und -umsetzung sowie der Umsetzung von Korrekturen oder Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen
- Die Zentrale muss darlegen können, dass sie in der Lage ist, Daten von allen Standorten zu sammeln und auszuwerten zu können.
- Beschwerdemanagement
- Managementbewertung
- Risikomanagement (DDS) betreffend Rohstoffe aus kontrollierten Quellen
- Die Zentrale kommuniziert mit den Standorten und stellt den Standorten Informationen und Anleitungen (z. B. Standards, Verfahrensweisungen, Vorgabedokumente) zur Verfügung.
- Vor der Zertifizierung müssen alle Standorte inkl. Zentrale intern auditiert sein.

Die Zentrale hat die **Verpflichtung**, die Quality Austria über Schließungen, Gründungen oder Änderungen in Bezug auf die Aktivitäten der Betriebsstätten zu informieren. Bleibt diese Informationsübermittlung aus, muss die Quality Austria dies als **Zertifikatsmissbrauch** betrachten (siehe PEFC ST 2003:2020 3.5.5) und folglich den eigenen Verfahren (Suspendierung, Entzug) entsprechend handeln. Die Quality Austria hat auch das PEFC Council oder den PEFC National Governing Body, z. B. PEFC Austria, entsprechend zu informieren.

Es ist **nicht zulässig**, dass die auftraggebende Organisation während des Zertifizierungsprozesses einen problematischen Standort aus dem Geltungsberiech ausschließt, um das Hindernis, das aus der Existenz einer Abweichung bei einer einzelnen Betriebsstätte resultiert, zu überwinden.

Die Zentrale kann die **Anzahl der Standorte zwischen den Audits erhöhen**, hat aber vor dem Audit die Quality Austria darüber zu informieren, das interne Audit für diese Standorte durchzuführen und die Ergebnisse des internen Audits der Quality Austria zur Bewertung zu übermitteln. Die Zahl der Standorte, die zwischen Audits hinzugefügt werden kann, ist auf **100%** der beim vorangegangenen Audit existierenden Betriebsstätten **begrenzt**.

Die Quality Austria soll von der auftraggebenden Organisation die CoC-Verfahren zur Aufnahme zusätzlicher Betriebsstätten erhalten, einschließlich der angewandten CoC-Methoden und der Produkte, auf die sich CoC bezieht.

Die Quality Austria muss von der auftraggebenden Organisation den internen Auditbericht für die Betriebsstätte(n) erhalten, die dem Zertifikat hinzugefügt werden soll(en). Die Quality Austria muss die Ergebnisse des internen Audits prüfen und bestimmen, ob zusätzliche Informationen benötigt werden, um den Wunsch der auftraggebenden Organisation in Betracht zu ziehen. Auf Grundlage des Ergebnisses der Prüfung muss die Quality Austria bestimmen, ob ein Vor-Ort-Audit der zusätzlichen Betriebsstätte(n) erforderlich ist oder ob die Prüfung ausreichend belegt, dass die Betriebsstätten hinzugefügt werden können. Wenn ein Vor-Ort-Audit nicht angezeigt ist, bevor die zusätzliche(n) Betriebsstätte(n) hinzugefügt werden, muss/müssen diese neue(n) Betriebsstätte(n) spätestens beim nächsten geplanten Audit Gegenstand eines Vor-Ort-Besuchs sein. Die Quality Austria kann bestimmen, ob eine Stichprobe unter den neuen Betriebsstätten auf Grundlage der „Anforderungen Stichprobenauswahl für Vor-Ort-Audits“ erforderlich ist.

11.2 Stichprobenziehung in der Multi-Site

Zusätzliche Anforderungen bei der PEFC CoC-Multi-Site-Zertifizierung ist die **Stichprobenauswahl** für Vor-Ort Audits:

- Das **Zentralbüro** wird bei jedem Audit (EA, ÜA, VA) auditiert. Eine Reduktion der Auditzeit bei der zentralen Stelle ist **nicht zulässig**.



- **Erstaudit:** Der Stichprobenumfang sollte die Quadratwurzel aus der Gesamtzahl der Betriebsstätten ($y = \sqrt{x}$), aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, sein.
- **Überwachungsaudit:** Der Umfang der jährlichen Stichprobe sollte die Quadratwurzel aus der Gesamtzahl der aktuellen Betriebsstätten reduziert um den Faktor 0,6 ($y = 0,6 \sqrt{x}$), aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, sein. Falls Betriebsstätten seit dem letzten Audit hinzugefügt wurden, sind diese im Auditprogramm ebenso zu berücksichtigen.
- **Re-Zertifizierungsaudit:** Der Stichprobenumfang sollte die Quadratwurzel aus der Gesamtzahl der aktuellen Betriebsstätten, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, sein: Wenn die zentrale Stelle während der Zertifikatslaufzeit **keine Hauptabweichungen** zu verzeichnen hatte, könnte der Stichprobenumfang um den Faktor 0,8 ($y = 0,8 \sqrt{x}$) reduziert werden, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl. Falls Betriebsstätten seit dem letzten Audit hinzugefügt wurden, sind diese im Auditprogramm ebenso zu berücksichtigen.

Je Audit gibt es für die Zentrale und die zu auditierenden Betriebsstätten/Standorte einen Auditplan.

11.2.1 Kriterien für die Stichprobenziehung

Die Kriterien für die Auswahl der Betriebsstätten sollen u. a. die folgenden Aspekte umfassen:

- Ergebnisse der internen Audits sowie der vorangegangenen Zertifizierungsaudits
- Aufzeichnungen zu Beschwerden und anderen relevanten Aspekten aus Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen
- signifikante Unterschiede bezüglich der Größe der Betriebsstätten sowie der Produktionsprozesse in den Betriebsstätten
- Unterschiede bezüglich der angewandten CoC-Methoden
- Veränderungen seit dem letzten Zertifizierungsaudit
- geografische Verteilung
- Betriebsstätten, die seit dem letzten externen Audit hinzugefügt wurden

Diese Auswahl muss nicht zu Beginn des Auditprozesses vorgenommen werden. Sie kann auch dann erfolgen, wenn das Audit der zentralen Stelle abgeschlossen wurde. Auf jeden Fall muss die zentrale Stelle über die Betriebsstätten informiert werden, die Teil der Stichprobe sind. Dies kann relativ kurzfristig erfolgen, sollte aber genügend Zeit für die Vorbereitung auf das Audit lassen.

11.2.2 Erhöhung des Stichprobenumfanges

Der Stichprobenumfang sollte **erhöht** werden, wenn die durchgeführte Risikoanalyse der Aktivitäten auf folgende Faktoren hinweist:

- **Größe** der Betriebsstätten und **ihre Mitarbeiter*innenzahl**
- Anzahl der unterschiedlichen Prozesse
- Komplexität und Variabilität der Rohmaterialflüsse und CoC-Methoden
- Unterschiede bei der Anwendung der **CoC-Methoden** und Definitionen der Herkunft des Rohmaterials, **je CoC-Methode sind repräsentative Stichproben** zu ziehen
- **Risikostufe** in Bezug auf die Beschaffung von Rohmaterial aus umstrittenen Quellen
- Aufzeichnungen zu **Beschwerden** und anderen relevanten Aspekten aus Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen
- jegliche **multinationale** Aspekte
- Ergebnisse interner Audits
- **Neue Standorte** sollen in die Multi-Site aufgenommen werden.

Für die ISO 38200:2018 wird eine analoge Vorgehensweise gewählt.

11.2.3 Zusätzliche Betriebsstätten

Wenn eine neue Gruppe von Betriebsstätten den Antrag stellt, in ein bereits zertifiziertes Multi-Site-Netzwerk aufgenommen zu werden, sollte jede neue Gruppe von Betriebsstätten als unabhängiger Satz zur Bestimmung des Stichprobenumfangs betrachtet werden. Nach Integration der neuen Gruppe in das Zertifikat sollten die neuen Betriebsstätten mit den vorangegangenen kombiniert werden, um den Stichprobenumfang für zukünftige Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits zu bestimmen.

12 Zertifikat und Datenbankeinträge

12.1 Voraussetzung zur Zertifikatserteilung

Haupt- und Nebenabweichungen müssen korrigiert werden und die Korrekturmaßnahmen sollen von dem*der Lead Auditor*in und Vetoprüfer*in vor Zertifikatsvergabe und Re-Zertifizierung auf Wirksamkeit nachgeprüft werden.

12.2 Gültigkeitsdauer des Zertifikats und Verlängerung

Das PEFC CoC-Zertifikat darf nicht für eine längere Periode als **fünf Jahre** ausgestellt werden. Das Zertifikat kann nach einem erfolgreichen Verlängerungsaudit für eine weitere Periode ausgestellt werden.

Die Quality Austria soll unverzüglich das nationale PEFC-Gremium oder das PEFC Council, wenn es kein nationales PEFC-Gremium gibt, informieren, wenn eine Zertifizierung erfolgt ist, suspendiert oder entzogen wurde oder sich deren Geltungsbereich geändert hat.

Das ISO 38200:2018-Zertifikat wird für **drei Jahre** ausgestellt.

12.3 Zertifizierungsdokument (Zertifikat)

Das Zertifizierungsdokument soll mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Identifizierung der Zertifizierungsstelle
- Name und Adresse der auftraggebenden Organisation oder dessen Organisationsteile, die Gegenstand der CoC-Zertifizierung sind
- Art der Zertifizierung, z. B. Einzelzertifizierung, Multi-Site
- PEFC-Logo der Zertifizierungsstelle mit der PEFC-Lizenznummer
- Akkreditierungslogo wie von der Akkreditierungsstelle vorgeschrieben (einschließlich der Akkreditierungsnummer, wenn vorhanden)
- das Datum der Ausstellung, Verlängerung oder Erneuerung sowie das Ablaufdatum bzw. Fälligkeitsdatum der Re-Zertifizierung. Das Datum des Inkrafttretens auf dem Zertifizierungsdokument soll nicht vor dem Datum der Zertifikatsentscheidung liegen.

Der Geltungsbereich der Zertifizierung beinhaltet folgende Informationen:

- Identifizierung des CoC-Standards, z. B. PEFC ST 2001:2020 PEFC-Logo- Richtlinie für die Verwendung der PEFC-Warenzeichen - Anforderungen
- und PEFC ST 2002:2020 „Produktkettennachweis für Holzprodukte – Anforderungen“ oder ISO 38200:2018
- angewandte CoC-Methode
- verwendete Definition der Herkunft des Rohmaterials und Produkte, welche die CoC umfasst

Wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung in einem Anhang zum Zertifikat genannt wird, muss das Zertifikat einen Verweis auf den Antrag beinhalten und der Anhang als Teil des Zertifikates angesehen werden, der immer mitgeliefert wird, wenn das Zertifikat verlangt wird.

12.4 Datenbankeinträge

Die Quality Austria veröffentlicht auf www.qualityaustria.com die Informationen aller ausgestellten PEFC CoC- und ISO 38200-Zertifikate. In den PEFC-Datenbanken werden weiterführende Informationen (wie z. B. auch Ansprechpersonen, Kontaktdaten, Ablaufdatum, Produktgruppen, etc.) dargestellt. Im **qualityaustria** Web gibt es einen direkten Link zur PEFC-Datenbank.

13 Nutzung des PEFC-Warenzeichens und Notifizierungsgebühr

Das PEFC-Warenzeichen ist eine **geschützte Wort-Bild-Marke**. Die Anforderungen werden in der entsprechenden PEFC-Warenzeichen-Richtlinie definiert.

Voraussetzung zur Nutzung des PEFC-Warenzeichens sind ein **gültiges PEFC-Zertifikat** sowie ein **unterzeichneter Logonutzungsvertrag** zwischen PEFC und der auftraggebenden Organisation.

Der zertifizierte CoC-Betrieb muss eine Notifizierungsgebühr für das CoC-Zertifikat nach dem jeweiligen nationalen oder internationalen Beitragsschema der PEFC-Organisationen entrichten. Die Notifizierungsgebühr ist jährlich zu zahlen. Diese wird von der Quality Austria verrechnet, PEFC stellt der Quality Austria eine Rechnung.

13.1 Kennzeichnung der Produkte

Die Kennzeichnung der Produkte geschieht mit dem PEFC-Warenzeichen. Die Verwendung des PEFC-Logos wird im Standard Annex 5 „Richtlinie für die Verwendung des PEFC Logo“ bzw. in PEFC ST 2001:2020 geregelt.

Bei ISO 38200:2018 gibt es aktuell kein Warenzeichen.

14 Suspendierung und Entzug von Zertifikaten

Grundlage ist bei Quality Austria die Regelung RE_10_01_02 „Entzug oder Einschränkung des Geltungsbereiches der Zertifizierung“.

14.1 Informationspflichten und Folgen

Wenn eine Zertifizierung ausläuft, suspendiert oder entzogen wird, informiert die Quality Austria das betroffene Unternehmen darüber, dass die Verwendung der PEFC-Warenzeichen und Deklarationen nicht mehr erlaubt ist. Im Fall einer Suspendierung soll die Zertifizierungsstelle überwachen, ob sich das betroffene Unternehmen an die Vorgabe hält.

Die Quality Austria informiert unverzüglich den PEFC National Governing Body oder das PEFC Council (wenn es keinen PEFC National Governing Body gibt), wenn eine Zertifizierung suspendiert oder entzogen wurde.

Wenn die Zertifizierung ausgesetzt, entzogen oder beendet wird, wird die PEFC-Logo-Lizenz automatisch ausgesetzt (bis die Aussetzung aufgehoben wird) oder beendet.

Bereits gedrucktes Material muss nach einem Zertifikatsentzug durch das nicht mehr zertifizierte Unternehmen entweder vollständig vernichtet oder durch eine Umgestaltung so verändert werden, dass keine Angaben, die im Zusammenhang mit der PEFC-Zertifizierung stehen, mehr vorhanden sind.

14.2 Gründe

Mögliche Gründe für eine Suspendierung oder einen Entzug:

- Die auftraggebende Organisation bezahlt nicht die Honorare der Audits inkl. Gebühren für eine Zertifizierung einschließlich Gebühren Dritter, wie die PEFC-Notifizierungsgebühren.
- Im Falle von Überwachungsaudits oder Rezertifizierungen werden Hauptabweichungen binnen der vereinbarten Frist nicht wirksam geschlossen.
- schwerer Warenzeichen-Missbrauch

14.3 Suspendierung und Entzug bei Multi-Site

Die Zentrale hat die Verpflichtung, die Quality Austria über Schließungen, Gründungen oder Änderungen in Bezug auf die Aktivitäten der Betriebsstätten zu informieren. Bleibt diese Informationsübermittlung aus, muss die Quality Austria dies als Zertifikatsmissbrauch betrachten (siehe PEFC ST 2003:2020 3.5.5) und folglich den eigenen Verfahren (Suspendierung, Entzug) entsprechend handeln.

Das Zertifikat wird zur Gänze entzogen, wenn die Zentrale oder ein einzelner Standort nicht die notwendigen Kriterien zur Aufrechterhaltung des Zertifikates erfüllt (siehe Prinzip der „gegenseitigen Verantwortung“).

15 Akkreditierung und Notifizierung

PEFC CoC: Die Akkreditierung erfolgt bei Akkreditierung Austria/BMDW. Die Quality Austria hat eine gültige Akkreditierung für PEFC CoC und ISO 38200.

Die Quality Austria muss vom PEFC-autorisierten Gremium für das jeweilige Land, in dem sie tätig ist, notifiziert sein. Die PEFC-Notifizierung kann die Vorgabe umfassen, dass die Quality Austria eine Notifizierungsgebühr nach Maßgabe des PEFC Councils oder des entsprechenden, von PEFC autorisierten Gremiums zu entrichten hat.